

TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

Ordnung der Turnjugend

Stand 1.7.2006

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus e.V. ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaues Mitteltaunus, in der Hessischen Turnjugend, in der Deutschen Turnerjugend, im Deutschen Turner Bund.

§ 2 Grundsätze

Die Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die Turnjugend sieht als ihre Hauptaufgabe die umfassende Leibeserziehung. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche Aufgaben.

Das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung ist zu fördern. Es hat im Dienst dieser Aufgabe zu stehen. Die Turnjugend bemüht sich um Gesellungsformen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Sie legt Wert auf die Bildung von Turnjugendgruppen.

Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden

§ 4 Organisation

Die Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues Mitteltaunus e.V.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die Ordnung der Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus gilt im Grundsatz für die Vereine und Turnabteilungen des Turngaues Mitteltaunus.

§ 5 Organe

Organe der Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus sind:

- a) die Vollversammlung der Turnjugend
- b) der Gaujugendausschuss

§ 6 Die Vollversammlung der Turnjugend

- 6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnjugend.
Die Vollversammlung tritt jährlich zusammen.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6.2 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
a) die Mitglieder des Gaujugendausschusses
b) je 2 Vertreter aus dem Kinder- oder Jugendbereich der Vereine
- Die Abgeordneten der Vereine sollten nicht älter als 30 Jahre sein.
- 6.3 Der Vollversammlung obliegt:
- 6.3.1 die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses.
Alle 2 Jahre wird die Hälfte aller Mitglieder für 4 Jahre gewählt
 - 6.3.2 die Berichte des Gaujugendausschusses entgegen zu nehmen,
 - 6.3.3 den Gaujugendausschuss zu entlasten
 - 6.3.4 die Abgeordneten zur Vollversammlung der Hessischen Turnjugend zu wählen.
 - 6.3.5 Die Richtlinien für die Arbeit der Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus festzulegen,
 - 6.3.6 über Anträge zu beschließen, die mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung dem Gaujugendausschuss vorliegen müssen. Ausnahmen sind möglich. Über ihre Zulässigkeit bestimmt die Vollversammlung
- 6.4 Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Grundsätzliche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Gauurntages.
- 6.5 Den Vorsitz der Vollversammlung führt der/die Gaujugendwart/in.

§ 7 Der Gaujugendausschuss

- 7.1 Den Gaujugendausschuss bilden:
- 7.1.1 der Gaujugendwart
 - 7.1.2 die Gaujugendwartin
 - 7.1.3 der Gau-Kinder- und Jugendturnwart
 - 7.1.4 die Gau-Kinder- und Jugendturnwartin
 - 7.1.5 weitere Mitarbeiter (Die Zahl der Mitarbeiter richtet sich nach den Aufgaben und deren Umfang in Bezug auf § 7.4.)
- 7.2 Die Mitglieder des Gaujugendausschusses werden von der Vollversammlung wie folgt auf jeweils 4 Jahre gewählt:
- 7.2.1 In 2007: 7.1.1, 7.1.3, aus 7.5: 7.4.1, 7.4.3
 - 7.2.2 In 2009: 7.1.2, 7.1.4, aus 7.5: 7.4.2, 7.4.4

Scheidet eines der Mitglieder des Gaujugendausschusses zwischenzeitlich aus, so schlägt der Gaujugendausschuss ein neues Mitglied für die Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Vollversammlung vor. Bis zur nächsten Vollversammlung wird das vorgeschlagene Mitglied kommissarisch im Gaujugendausschuss eingesetzt
Die Wahl ist vom Gauvorstand zu bestätigen.

- 7.3 Der Gaujugendausschuss erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Außerdem führt er die Beschlüsse der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend und des Turngauvorstandes aus.
Den Vorsitz des Gaujugendausschusses führt der/die Gaujugendwart/in.
Der Gaujugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung, dem Vorstand des Turngaues und in fachlicher Hinsicht dem Turnausschuss verantwortlich.
Die Gesamtverantwortung trägt die Gaujugendwartin/der Gaujugendwart

- 7.4 Der Gaujugendausschuss kann neben den unter 7.4.1. bis 7.4.4 aufgeführten Arbeitskreisen weitere Arbeitskreise bilden
Auf Vorschlag des Arbeitskreises wird vom Gaujugendausschuss der/die Vorsitzende des Arbeitskreises als vollwertiges Mitglied im Gaujugendausschuss gewählt.
Die vom Gaujugendausschuss gewählten Mitglieder sind vom Turnausschuss zu bestätigen
Die Gaujugendwartin/der Gaujugendwart ist für die sachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit in den Arbeitskreisen, gegenüber dem Vorstand des Turngau Mitteltaunus verantwortlich.

Es werden folgende Arbeitskreise gebildet:

- 7.4.1 Lehrgangsorganisation für den Kinder- und Jugendbereich
 - 7.4.2 Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeiten, Spiele, Events und Teilnahme an Veranstaltungen der HTJ)
 - 7.4.3 Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.4.4 Leistungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
- 7.5 Es sind, dem Bedarf entsprechend, jährlich mindestens zwei Zusammenkünfte der Mitglieder des Gaujugendausschusses durchzuführen.
- 7.6 Der Gaujugendausschuss wird im Gauvorstand durch die Jugendwartin/den Jugendwart vertreten
Der Gaujugendausschuss ist Mitglied im Turnausschuss des Turngau Mitteltaunus.

§ 8 Sitz der Geschäftsstelle

Der Sitz der Geschäftsstelle der Turnjugend ist die Geschäftsstelle des Turngau Mitteltaunus.

§ 9 Inkrafttreten der Ordnung der Turnjugend

- 9.1 Nur eine Vollversammlung der Turnjugend des Turngau Mitteltaunus kann diese Ordnung ändern.
Änderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung auf der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten
Die Änderungen sind durch den nächsten Gauurntag bzw. bis kommissarisch durch den Gauvorstand zu bestätigen
- 9.2 Die Gaujugendordnung vom 18.02.2002 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die neue von der Vollversammlung der Turnjugend beschlossene Ordnung von dem Gauurntag bestätigt wird.

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 17.11.2005 in Königshofen beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde vom Turntag am 30.4.2006 bestätigt:

Idstein, den 01.07.2006

Der Vorstand des Turngau Mitteltaunus